

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der hmb hanseatic messebau GmbH

### § 1

#### Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der HMB erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch mal ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber, insbesondere bei der Annahme des Angebotes oder in der Auftragsbestätigung, auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.
3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Anerkennung.

### § 2

#### Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen bzw. gefaxten Bestätigung. Mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge sind für uns nur verbindlich, wenn wir diese nachträglich schriftlich bestätigen.
2. Materialien, Farben, Abmessungen und sonstige technische Angaben sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreibfehlern und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Lieferung korrigiert und erneuert werden kann. Das gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

### § 3

#### Digitale / hybride Umsetzung der Veranstaltung

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Veranstaltung im Falle von Problemen, die dazu führen, dass der LIVE-Anteil der geplanten Veranstaltung nicht umgesetzt werden darf, z.B.
  - gesetzliche Verbote
  - eine behördliche Anordnung,
  - die Veranstaltungen und/oder Menschenansammlungen für den intendierten Veranstaltungszeitraum untersagt,die LIVE-Bestandteile der Veranstaltung durch bei gleichbleibender Honorierung in hybride und / oder digitale Elemente umgewandelt werden. Wir werden bei Eintritt einer derartigen Situation alle Maßnahmen dafür treffen, dass dem Auftraggeber keine unnötigen weiteren Kosten entstehen und etwaig eingebundene Drittunternehmen unverzüglich informieren.
2. Führt die Umplanung auf eine hybride und / oder digitale Inszenierung der Veranstaltung zu Mehrkosten, werden wir den Auftraggeber hierüber in Kenntnis setzen. Bei Freigabe durch den Auftraggeber sind die kommunizierten Mehrkosten vom Auftraggeber zu übernehmen. Werden durch die Digitalisierung bei uns oder Drittdienstleistern Kosten eingespart, geben wir diese Einsparungen an den Auftraggeber weiter.
3. Veranstaltungen, die nach Auffassung beider Vertragsparteien so konzipiert sind, dass sie ausschließlich in Form einer LIVE-Veranstaltung funktionieren oder Sinn machen, können in den in Absatz 1. genannten Fällen abgesagt werden. In diesem Fall muss der Auftraggeber lediglich die Kosten tragen, die bei uns bis zum Zeitpunkt der Absage bereits angefallen sind (z.B. Planungs-, Stornokosten, u.ä.).

### § 4 Preise, Projektfortschritt

1. Das vereinbarte Honorar ist zwischen den Parteien nach Projektfortschritt vereinbart:
  - 70 % des ausgewiesenen Endpreises als Akontozahlung für Konzeption, Planung, Arbeiten, Leistungen im Vorfeld sowie Akontozahlungen an Messestandorte und Dienstleister direkt nach Vertragsunterzeichnung und gemäß Rechnungsstellung,
  - 30 % des ausgewiesenen Endpreises spätestens 2 Wochen (Zahlungseingang) vor Veranstaltungsbeginn, sowie nach Vertragsunterzeichnung vom Auftraggeber beauftragte Zusatzleistungen vierzehn Arbeitstage nach Stellung der Schlussrechnung der Leistungen, welche über uns im Namen des Auftraggebers abgewickelt wurden.
2. Soweit nicht anders vereinbart, binden wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum. Maßgeblich sind die in unseren Auftragsbestätigungen genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Über den Auftrag hinausgehende Leistungen und Lieferungen werden gesondert berechnet.
3. Für die Entsorgung von Bodenbelägen oder sonstigen Bodenunterkonstruktionen sowie Abdeckfolien oder Klebebändern erheben wir eine vom Angebotspreis unabhängige Entsorgungspauschale bzw. lassen diese durch ein Entsorgungsunternehmen zu Lasten des Auftraggebers entsorgen. Dieses gilt auch für den beim Auf- und Abbau anfallenden Müll und der Entsorgung nicht mehr benötigter Standbauteile.
4. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarter Lieferung bzw. Leistung mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung bzw. bis zur Erbringung der Leistung die Löhne, die Materialkosten oder sonstige mit dem Auftrag verbundene Kosten, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerung zu erhöhen. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Erfüllung nicht nur unerheblich übersteigt.
5. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß Ziffer 4. zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin mehr als sechs Wochen liegen.
- 4.

### § 5

#### Liefer- und Leistungszeiten, Lieferbedingungen

1. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Sie laufen vom Datum der Bestellung bzw. Auftragserteilung an.
2. Die Einhaltung unserer Liefer- bzw. Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.



3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung bzw. Leistung erheblich erschweren oder unmöglich machen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsfristen nicht zu vertreten. Sie berechnen die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
4. Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben, oder uns im Verzug befinden, hat der Auftraggeber Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettoauftrags- bzw. Bestellwertes. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit unsererseits.
5. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.
6. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, sich den angebotenen Messestand mind. 14 Tage vor Baubeginn, bei mehrstöckigen Bauten, Sonderbauten oder Einbauten mind. 6 Wochen vorher, durch die jeweilige Messtechnik und oder der zuständigen Behörde standbaulich genehmigen zu lassen. Ohne Standbaulassung und Genehmigung trägt der Auftraggeber das volle Risiko hinsichtlich Änderungsaufwendungen oder termingerechter Fertigstellung des Messestandes.
7. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, den Messestand mit dem gesamten Zubehör unverzüglich nach Ende der Messe an uns zurückzugeben. Verstößt der Auftraggeber hiergegen, behalten wir uns in jedem Fall vor, die uns entstandenen Kosten und Mieten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

#### § 6

##### Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht bei Abnahme auf den Auftraggeber über.
2. Bei Versand bzw. Transport geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unsere Geschäftsräume verlassen hat.

#### § 7

##### Gewährleistungen

1. Wir übernehmen in der folgenden Weise die Haftung für Mängel an Lieferungsgegenständen bzw. am Werk nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).  
Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Auftraggeber durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Farbe und Beschaffenheit des Materials. Natürlicher Verschleiß bei gekauften Produkten ist in jedem Fall von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 2.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Mängel unverzüglich mitzuteilen und uns Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen.
4. Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich.
5. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen vornimmt oder uns die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was regelmäßig bei einer Mängelrüge nach Beendigung der Messe für während der Messe aufgetretene oder bekannt gewordene Mängel der Fall ist.

#### § 8

##### Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche verkaufte Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unser Eigentum.
2. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist der Auftraggeber zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder einer etwaigen Be- oder Verarbeitung nicht berechtigt. Unabhängig davon tritt der Auftraggeber Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

#### § 9

##### Zahlungsbedingungen, Projektfortschritt

1. Das vereinbarte Honorar ist zwischen den Parteien nach Projektfortschritt vereinbart:  
70 % des ausgewiesenen Endpreises als Akontozahlung für Konzeption, Planung, Arbeiten, Leistungen im Vorfeld sowie Akontozahlungen an Messestandorte und Dienstleister direkt nach Vertragsunterzeichnung und gemäß Rechnungsstellung,  
30 % des ausgewiesenen Endpreises spätestens 2 Wochen (Zahlungseingang) vor Veranstaltungsbeginn, sowie nach Vertragsunterzeichnung vom Auftraggeber beauftragte Zusatzleistungen vierzehn Arbeitstage nach Stellung der Schlussrechnung der Leistungen, welche über uns im Namen des Auftraggebers abgewickelt wurden.
2. Sollten die Zahlungen nicht zum vereinbarten Termin eingegangen sein, behalten wir uns vor, bereits erteilte Aufträge nach schriftlicher Androhung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung zu stornieren.
3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle der Zahlung durch Scheck gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
4. Verzugszinsen berechnen wir mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.
5. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Auftraggebers nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

www.hanseatic-messebau.de  
info@hanseatic-messebau.de

Standort Hamburg  
hmb hanseatic messebau GmbH  
Brookstieg 2  
D-22145 Stapelfeld  
Telefon +49(40) 67 59 93-0  
Telefax +49 (40) 67 59 93-290

Sitz der Gesellschaft: Stapelfeld  
Rechtsform: GmbH / HRB 2954  
Geschäftsführer: Ömer Özgüç  
UST-Id Nr.152677372  
Gerichtsstand Hamburg

Hamburger Sparkasse  
BLZ 200 505 50 Kto 1032 221200  
BIC / SWIFT : HASPDEHHXXX  
IBAN: DE 79 200 50550 1032221200

Commerzbank Hamburg  
BLZ 200 400 00, Kto 882 738 800  
BIC / SWIFT : COBADEHH  
IBAN: DE 20 2004 0000 0882 7388 00

**OCTANORM** 



#### § 10

##### Versicherung

1. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, den Messestand, die Ware, mögliches Zubehör etc. ausreichend und komplett gegen Schäden, Diebstahl etc. zu versichern.
2. Er ist verpflichtet, die Versicherung so abzuschließen, dass die Gegenstände bereits 24 Stunden vor und auch 24 Stunden nach der Messe versichert sind.

#### § 11

##### Urheber- und Nutzungsrechte

1. Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen, Konzeptbeschreibungen sowie Beschreibungen von Ausstellungs- und Veranstaltungskonzepten usw. bleiben mit allen Rechten in unserem Eigentum, und zwar auch dann, wenn sie dem Auftraggeber übergeben worden sind. Diese gelten als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG). Eine Übertragung von Nutzungsrechten über diejenigen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind hinaus und unabhängig davon, ob Sonderschutzrechte (z.B. Urheberrechte) bestehen oder nicht, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, jede anderweitige Verwertung in sämtlichen Formen zu unterlassen, insbesondere die Vervielfältigung und Verbreitung, die Weitergabe an Dritte oder den unmittelbaren oder mittelbaren Nachbau, sofern dies für die Erfüllung des Vertrages nicht erforderlich ist.
2. Es wird vermutet, dass der Auftraggeber gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 1 verstoßen hat, wenn er Ausstellungen oder Veranstaltungen durchführt, die im Wesentlichen mit unseren Planungen und Konzepten übereinstimmen. Es bleibt dann dem Auftraggeber unbenommen, den gegenteiligen Nachweis zu führen.
3. Für den Fall der Verletzung der unter Ziffer 1 aufgeführten Verpflichtungen haben wir mindestens Anspruch auf zusätzliche Vergütung der Planungs-, Entwurfs- und Konzeptionsleistungen, deren Höhe sich nach den Vorschriften der HOAI bemisst. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
4. Weiterhin haben wir im Falle der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend unter Ziffer 1 aufgeführte Verpflichtung bei mietweiser Überlassung der Leistungsergebnisse, insbesondere im Falle des Nachbaus, Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 50 % des vereinbarten Mietpreises. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, nachzuweisen dass ein Schaden nicht, oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist.
5. Werden vom Auftraggeber Materialien oder Unterlagen zur Herstellung des Vertragsgegenstandes übergeben, so übernimmt der Auftraggeber die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen ausgeführten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob die vom Auftraggeber zur Herstellung und Lieferung ausgehenden Angaben und Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für die Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, inklusive der erforderlichen Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten, aufzukommen.

#### § 12

##### Haftungsbeschränkungen

1. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind uns gegenüber ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Auftraggeber gegen solche Schäden absichern soll.
2. Der Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
3. Für Körper- und Gesundheitsverletzungen haften wir bei Verschulden uneingeschränkt.

#### § 13

##### Kündigung / Stornierung

1. Bis zum Tag der Veranstaltung kann der Auftraggeber vom Vertrag durch schriftliche Anzeige zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei uns.

Bei Rücktritt durch den Auftraggeber können wir angemessenen Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen einschließlich des entgangenen Gewinns und seiner Aufwendungen verlangen. An Stelle der konkreten Berechnung der Entschädigung für den Rücktritt, können wir unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen, folgenden pauschalisierten Anspruch auf Rücktrittsgebühren geltend machen. Die pauschalierten Rücktrittskosten betragen:

- bis sechs Monate vor Veranstaltungsbeginn 30 % des vereinbarten Honorars
- bis vier Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 % des vereinbarten Honorars
- bis einen Monat vor Veranstaltungsbeginn 75 % des vereinbarten Honorars
- bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn 80 % des vereinbarten Honorars
- ab zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn 90 % des vereinbarten Honorars

Berechnungsgrundlage ist das mit dem Auftraggeber vereinbarte Honorar zzgl. USt. abzüglich der ersparten Aufwendungen (Fahrkosten, Übernachtung, Verpflegung etc.). Dem Auftraggeber bleibt unbenommen den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt keine oder geringere Kosten entstanden sind als die von uns in der Pauschale ausgewiesenen Kosten. Außerdem haben wir im Falle des Rücktritts durch den Auftraggeber Anspruch auf alle bis zum Zeitpunkt des Rücktritts im Zusammenhang mit dem Vertrag angefallenen Fremdkosten, Stornogebühren, etc.

2. Nimmt der Auftraggeber trotz Fertigstellungserklärung unsere Leistung ohne wichtigen Grund nicht ab oder kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so werden wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von unserer Leistungsverpflichtung frei und können Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Voraussetzung ist jedoch, dass zuvor eine entsprechende schriftliche Aufforderung zur Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Frist erfolgt und die Frist fruchtlos verstrichen ist. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder die Unterlassungsverpflichtungen nach diesen Bedingungen verletzt.
4. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund durch uns oder des Rücktritts aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen gilt die vorstehende Regelung der Ziffer 1 entsprechend.



#### § 14 Höhere Gewalt

1. Treten von uns oder unseren Lieferanten bzw. Subunternehmern nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb auf, insbesondere Fälle höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, innere Unruhen, Epidemien, währungs-, handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen, Streik oder Aussperrung, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schweren Betriebsstörungen führen, so sind wir berechtigt, wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Der Auftraggeber kann hinsichtlich des nicht erfüllten Teils zurücktreten, sofern ihm billigerweise längeres Zuwarten nicht zugemutet werden kann und wir erklären, auf nicht absehbare Zeit den Vertrag vollständig erfüllen zu können.
3. Der Rücktritt ist schriftlich und unverzüglich nach Eintritt des Rücktrittsgrund zu erklären. Wir haben in diesem Falle Anspruch auf Vergütung der, bis dahin erbrachten Leistungen, wobei zu den erbrachten Leistungen auch Ansprüche Dritter zählen, die wir im Vertrauen auf die Durchführung des Vertrages beauftragt haben.

#### § 15

##### Verschwiegenheit/Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, über alle geschäftlichen Angelegenheiten, die ihnen anvertraut oder die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren. Diese gelten als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG).
2. Wir sind berechtigt, die für den Auftraggeber erbrachten Leistungen als Referenz in anderen Zusammenhängen zu nutzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem mit Wirkung für die Zukunft schriftlich zu widersprechen soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse nachweisen kann.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser, personenbezogene Daten, gleich ob sie von der uns selbst oder von Dritten stammen, im Sinne der EU-DSGVO verarbeitet werden. Wir verweisen auf unserer Datenschutzrichtlinien. Diese finden Sie unter <https://www.hmb-messebau.de/datenschutz/>.

#### § 16

##### Schlussbestimmungen

4. Erfüllungsort ist Hamburg.
5. Gerichtsstand ist Hamburg. Wir sind berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.
6. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.
7. Sollte eine oder mehrere der hier getroffenen Bestimmungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

(Stand Mai 2021)

